

II-3372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1593/J

1991-09-17

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
 und Kollegen
 an den Herrn Bundesminister für Justiz
 betreffend Intervention des Häftlings Kremzow bei einem
 Exekutionsvollzug

Der KURIER berichtete am 8.9.1991 unter dem Titel "Alles, was Recht ist - Verurteilter Mörder kam mit dem "Kuckuck"" :

ES LÄUTET AN DER WOHNUNGSTÜR. DIE LEBENSGEFÄHRTIN DES MORDOPFERS MACHT AUF. DRAUSSEN STEHT DER ZU LEBENSLANGER HAFT VERURTEILTE MÖRDER UND BEGEHRT EINLAß. KANN MAN ES DER FRAU VERDENKEN, DASS SIE DIE TÜR ZUSCHLÄGT?

Der frühere Richter Dr. Friedrich Wilhelm Kremzow hat am 13. Dezember 1982 – so entschieden die Geschworenen – den Wiener Rechtsanwalt Dr. Viktor Patzner erschossen. Kremzow wurde wegen Mordes (vom Obersten Gerichtshof) zu lebenslanger Haft verurteilt.

Patzner war der Chef des pensionierten Richters, Kremzow hatte in seiner Kanzlei gearbeitet.

Nach dem gewaltsamen Tod des Anwalts führt Kremzow (als sogenannter Nebenintervent) gegen Patzners Erben Prozeß. Haupterin ist Patzners Lebensgefährtin, nennen wir sie (um ihrer Familie nicht zu schaden): Rosenstein.

Das Zivilgericht sprach Kremzow das Recht zu, bei Frau Rosenstein Gegenstände zu exekutieren.

Frau Rosenstein legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Was sie aber vor einem „Besuch“ im heurigen Sommer nicht bewahren sollte . . .

Es läutet. Frau Rosenstein öffnet. Draußen stehen: Der zu lebenslanger Haft verurteilte Mörder ihres Lebensgefährten; ohne Handschellen; ein Justizwachebeamter; der Exekutionsbeamte (mit dem „Kuckuck“).

Frau Rosenstein schlägt die Tür zu.

Der KURIER bat das Justizministerium um Aufklärung: Ist es üblich, daß verurteilte Mörder ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen in die Wohnung der Angehörigen ihrer Opfer spazieren?

Ministerialrat Michael Neider: „Bei Herrn Dr.

Kremzow liegt keine besondere Gefährlichkeit vor. Er ist von seiner Statur her eher klein, da genügt ein Justizwachebeamter.“

Und Handschellen?

„. . . würden die Menschenwürde verletzen.“

Wer kümmert sich um Frau Rosensteins Menschenwürde? Kann man ihr zumuten, den Mörder ihres Lebensgefährten in ihre Wohnung zu lassen?

„Das muß der Exekutionsrichter entscheiden. Wenn er meint, nur Dr. Kremzow selbst könne die Gegenstände erkennen, die zu exekutieren sind . . .“

Und wie geht es weiter? Kommt Kremzow noch einmal, um Einlaß zu begehren?

Das ist ein Amtsgeheimnis. Beim Exekutionsgericht teilte man dem KURIER mit, daß man keine Auskunft geben dürfe. Zum Schutz jener Person, gegen die vielleicht (auch das ist ein Geheimnis) Exekution geführt werde . . .

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten richten dazu an den Herrn
Bundesminister für Justiz die

Anfrage

1. Trifft diese Darstellung zu?
2. Ist es richtig, daß Kremzow gegen die Erben seines Opfers Dr. Patzner ein Urteil erwirkt hat?
3. Ist es richtig, daß dieses Urteil noch nicht rechtskräftig ist?
4. Wieso konnte es zu Exekutionsmaßnahmen auf Grund eines solchen Urteiles kommen?
5. Wer hat den Vollzug der Exekution bewilligt?
6. Hat das Exekutionsgericht die persönliche Intervention des Häftlings Kremzow bewilligt?
7. Selbst wenn eine solche Intervention vom Exekutionsgericht bewilligt worden wäre - folgt daraus Ihrer Auffassung nach die zwingende Verpflichtung für die Strafvollzugsbehörden, den Häftling bei den Hinterbliebenen seines Opfers im Zuge einer Exekution persönlich intervenieren zu lassen?
8. Wer hat im Bereich des Strafvollzuges den Freigang des Häftlings Kremzow für diesen Zweck bewilligt?
9. Auf welcher Rechtsgrundlage?
10. Aus welchen Gründen?
11. Sind Sie der Meinung, daß die angewendeten Rechtsvorschriften richtig gehandhabt wurden?
12. Sind Sie der Meinung, daß in diesem Fall das Ermessen richtig und dem Gesetzeszweck entsprechend geübt wurde?

- 3 -

13. Sind Sie der Meinung, daß in diesem Fall von den Strafvollzugsbehörden die Menschenrechte des Opfers und der Hinterbliebenen des Opfers angemessen berücksichtigt wurden?

14. Welche Sicherungsmaßnahmen wurden für diesen Exekutionsvollzug verfügt?

15. Welche Sicherungsmaßnahmen wurden bei diesem Exekutionsvollzug eingehalten?

16. Teilen Sie die Ihrem Ministerium zugeschriebene Auffassung, daß in diesem Fall eine Fesselung des Häftlings Kremzow die Menschenwürde verletzt hätte?

17. Welche Veranlassungen haben Sie aus Anlaß dieses Vorfallen getroffen?

18. Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen, daß sich ein so beschämender Vorgang nicht wiederholen kann, der die Justiz und alle Bestrebungen zur Humanisierung des Strafvollzuges diskreditiert?